

Bericht aus der DVZ vom 01.12.2015

Der Frachtführer haftet nicht für Verlagerfehler;
Absender überschritt erlaubte Transporthöhe

Eine fehlerhafte Verladung des Absenders kann zur Haftungsbeziehung des Frachtführers führen. Darauf weist Dominic Steinborn von der Kanzlei Kunz Rechtsanwälte, Koblenz, hin. In dem Fall handelte es sich um einen Großraumtransport, für den in der Ausnahmegenehmigung eine Transporthöhe von 4,35 m erteilt und eine Fahrtroute vorgeschrieben wurde.

Die Verladung erfolgte durch den Absender, der diese genehmigte Höhe überschritt. Dadurch gab es eine Kollision mit der Deckenunterseite einer Autobahnbrücke. Das Gut wurde erheblich beschädigt.

Während der Frachtführer in den Vorinstanzen in vollem Umfang für haftbar erklärt wurde, hat der Bundesgerichtshof das Urteil vom 19. März 2015, Aktenzeichen I ZR 190/13, aufgehoben. Denn der Fahrer hätte nur dann die Ladehöhe überprüfen müssen, wenn er „Anlass zu Zweifeln an der Einhaltung der genehmigten Transporthöhe hätte haben“ müssen. In einem solchen Fall könnte dann trotz Verladung durch den Absender ein Schadenteilung in Betracht kommen. Das Urteil wurde an die Vorinstanz zur weiteren Klärung zurückverwiesen. (hec)